

Tarif KHU

Krankheitskostentarif für stationäre Krankenhausbehandlung in einem Ein- oder Zweibettzimmer

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung Teil I – Musterbedingungen 2009 (MB/KK 2009) mit Teil II – Tarifbedingungen (TB/KK 2011).

A. Leistungen des Versicherers

1. Erstattungsfähige Kosten:

Erstattungsfähig sind die Kosten für gesondert berechenbare Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer. Soweit Krankenhäuser gesonderte Zuschläge für besondere Verpflegungsarten, Sanitärzelle, Fernsprecher, Radio- und Fernsehgeräte erheben, werden diese tarifgemäß erstattet.

Maßgeblich für die Kostenerstattung ist, für welche Unterbringungsart (Ein- oder Zweibettzimmer) das Krankenhaus den Zuschlag zum allgemeinen Pflegesatz (Mehrbettzimmer) berechnet. Hierüber sind diesbezügliche Nachweise vorzulegen.

Erstattet werden die Mehrkosten für allgemeine Krankenhausleistungen, wenn der Versicherte ein anderes als in der ärztlichen Einweisung genanntes Krankenhaus in Deutschland aufsucht. Zugunsten der versicherten Person verzichtet der Versicherer auf die Anwendung des § 4 Abs. 5 MB/KK 2009. Ausgenommen von der Erstattung ist die von der GKV verlangte gesetzliche Zuzahlung.

Unterscheidet das aufgesuchte Krankenhaus nach Pflegeklassen, so sind die Aufwendungen für die allgemeine Pflegeklasse (3. Klasse) nicht erstattungsfähig.

Für versicherte Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die durch ein Elternteil während des Krankenhausaufenthaltes stationär begleitet werden, werden für die Dauer bis zu 14 Tagen pro Krankenhausaufenthalt die für das Elternteil zusätzlich entstehenden Unterbringungs- und Verpflegungskosten – bis zu einer Höhe von 35 EUR täglich – erstattet. Der Versicherer kann die Höchstgrenze von 35 EUR der Kostenentwicklung anpassen.

2. Krankenhaustagegeld:

Bei einem Verzicht auf eine Kostenerstattung der Wahlleistung „gesondert berechenbare Unterkunft im Ein- oder Zweibettzimmer“ kann ein Krankenhaustagegeld von täglich 20 EUR beansprucht werden. Soweit Krankenhäuser keine besonderen Zuschläge für das Ein- oder Zweibettzimmer berechnen, kann kein Krankenhaustagegeld beansprucht werden. In diesen Fällen erfolgt die Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer.

Im Rahmen der Beitragsüberprüfung kann das Krankenhaustagegeld mit Zustimmung des Treuhänders angepasst werden.

B. Erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung

Die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung erfolgt nach Maßgabe der Tarifbedingungen.